



# Reglement für die Abgabe elektrischer Energie

vom 18. Oktober 2016

Der Gemeinderat Untereggen erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes und Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung als Reglement:

## I. Ordnung des Lieferverhältnisses

Rechtspersönlichkeit	<p>Art. 1</p> <p>Die Elektra Untereggen (nachfolgend "Elektra" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Gemeinde Untereggen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p>
Kommission	<p>Art. 2</p> <p>Die Betriebskommission, nachstehend „Kommission“ genannt, leitet die Elektra im Rahmen des Voranschlages und soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.</p> <p>Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an.</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt.</p>
Finanzbefugnisse	<p>Art. 3</p> <p>Die Ausgabenbefugnisse der Kommission richten sich nach dem Anhang „Finanzbefugnisse Gemeindehaushalt und Haushalt der Gemeindeunternehmen“ zur Gemeindeordnung.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 4</p> <p>Dieses Reglement regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abgabe- und Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Verordnungen, Gesetze, Weisungen usw. des Kantons St. Gallen und des Bundes für die Abgabe elektrischer Energie.</p> <p>Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und den Energiebezügern nachfolgend Kunden genannt.</p>



Zweck / Elektra	<p>Art. 5 Die Elektra:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) versorgt Kunden und Kundinnen im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie;</li><li>b) kann elektrische Energie an Kunden und Kundinnen ausserhalb des Gemeindegebiets liefern;</li><li>c) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Versorgungsanlagen;</li><li>d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.</li></ul>
Vollzug	<p>Art. 6 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.</p> <p>Art. 7 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra und deren Kunden sowie den Eigentümern elektrischer Niederspannungsinstallationen.</p>
Eigentümer / Kunden	<p>Art. 8 Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).</p> <p>Als Kunden gelten die Eigentümer, in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Kunden gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.</p> <p>Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel sowie für Wohnungen und Objekte, in denen es unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat, kann der Hauseigentümer von der Elektra als Kunde bestimmt werden.</p>
Entstehung Lieferverhältnis	<p>Art. 9 Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Energie. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.</p>



Aufnahme der  
Energief Lieferung

#### Art. 10

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis, insbesondere die Bezahlung der Beiträge, durch den Eigentümer oder den Kunden erfüllt sind.

Die Pflicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis geht, sofern der ursprünglich Pflichtige diesen nicht nachkommt, auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Energief Lieferung an  
Dritte

#### Art. 11

Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Kunde die Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen.

Grosskunden und  
Sonderfälle

#### Art. 12

Die Elektra kann in besonderen Fällen von den üblichen Tarifen abweichende Energiepreise festsetzen und Verträge abschliessen.

Besondere Fälle liegen vor bei:

- a) Energielieferung an Kundengruppen mit besonderen Bezugsverhältnissen, wie unregelmässigem Energiebezug oder stark wechselnder Leistungsaufnahme.

Abweichende Bestimmungen in Bezug auf die Kostentragung sind bei Neuerschliessungen auch durch den Abschluss von Erschliessungsverträgen möglich.

Die Abnahmepflicht und die Vergütung dezentral erzeugter elektrischer Energie richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Temporäre Anlagen

#### Art. 13

Die Elektra beliefert temporäre Anlagen zu den dafür geltenden Tarifen mit Energie.

Auf Baustellen kann die Elektra separate Messstellen vorschreiben für:

- a) jeden Anschluss am Netz;
- b) einzelne Bauunternehmer;
- c) einzelne Bauherrschaften.



## II. Umfang und Regelmässigkeit der Energielieferung

Umfang der  
Energielieferung

### Art. 14

Die Elektra beliefert die Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie, sofern die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die erforderlichen bundes- oder kantonrechtlichen Bewilligungen vorliegen.

Die Elektra kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 16 treffen.

Regelmässigkeit der  
Energielieferung

### Art. 15

Die Elektra stellt die Grundversorgung in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 sicher. Dabei gelten jedoch die folgenden Ausnahmen.

Die Elektra hat das Recht, die Energieversorgung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereintrüben der Vorlieferanten;
- c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund übergeordneter, behördlich angeordneter Massnahmen.

Vorkehrungen bei  
Unterbrüchen

### Art. 16

Die Elektra wird dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.



Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhindern, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

#### Art. 17

Eigene Erzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen (siehe Anhang 4) oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra einzuhalten.

#### Art. 18

Haftung

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energieversorgung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen.

#### Art. 19

Gründe zur Einstellung

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage oder den Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.



Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die Elektra berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

#### Art. 20

Abtrennung vom Verteilnetz

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

#### Art. 21

Zahlungspflicht

Die Einstellung der Energielieferung durch die Elektra befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Elektra entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### III. Zulassungsanforderungen

#### Art. 22

Bedingungen und Massnahmen

Die Elektra kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe geschaffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen, der Elektra oder deren Kunden ausüben;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) bei Erzeugungsanlagen mit Einspeisung in das Netz.

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden.



#### **IV. An- und Abmeldung**

	Art. 23
Anmeldung	Wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung direkt von der Elektra beziehen will, hat sich bei dieser anzumelden.
	Art. 24
Wiederinbetriebsetzung	Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Elektra zu erfolgen.
	Art. 25
Eigentumswechsel / Mieterwechsel	Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Elektra vom Verkäufer vor Besitzesantritt schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Ebenso muss der Elektra jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des Wegziehenden und neuen Kunden. Bis zur Meldung des Wegzuges gilt der alte Mieter als Kunde.
	Art. 26
Abmeldung / Kundenwechsel	Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ableistung am Ende des Bezugsverhältnisses, insbesondere auch dann, wenn die Meldung nicht oder verspätet erfolgt.
	Art. 27
Leerstehende Mieträume	Für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige andere Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
	Art. 28
Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

#### **V. Anschluss an die Verteilanlagen**

	Art. 29
Ausführung des Hausanschlusses	Die Elektra oder deren Beauftragte sind verantwortlich für Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitung vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher.



Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Grundeigentümer verrechnet. Die Höhe der Beiträge sind im Reglement über die Erhebung der Anschlussbeiträge geregelt.

Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird die Elektra nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Die Elektra stellt Anschlussgesuche für elektrische Beheizung und Wassererwärmung sowie Klimaanlage der Bauverwaltung zur Stellungnahme zu. Die Einhaltung eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Bestimmungen ist Sache des Eigentümers der Installation.

#### Art. 30

Durchleitungsrechte /  
Entschädigungen

Der Grundeigentümer erteilt der Elektra

- a) das Durchleitungsrecht für die eigene Zuleitung unentgeltlich;
- b) das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen. Die Entschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

#### Art. 31

Baurecht Verteilkasten

Zudem gewährt der Kunde bzw. Grundeigentümer ein Baurecht für Verteilkasten. Mit dem Baurecht verbunden ist das nötige Zutrittsrecht für den Unterhalt der Anlage. Der beanspruchte Boden wird einmalig entschädigt, geht aber nicht ins Eigentum der Elektra über.

#### Art. 32

Umbau bestehender  
Hausanschlussleitung

Wenn auf Veranlassen der Elektra die bestehende Hausanschlussleitung erneuert wird, trägt die Elektra die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher. Die Anpassung der Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers. Die Elektra kann sich an diesen Umbaukosten beteiligen.





Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 33</p> <p>Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden bzw. Bestellers.</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 34</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen der Elektra ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>
Abgabestelle / Eigentumsgrenze	<p>Art. 35</p> <p>Als Abgabestelle der Energie gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der Elektra erstreckt sich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei Hausanschlusskasten: bis und mit Hausanschlusskasten, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehende Leitungen;</li><li>b) bei Anschlussüberstromunterbrechern eingebaut in Verteilung: bis und mit Kabelende.</li></ul>
Transformatorenstationen	<p>Art. 36</p> <p>Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der Elektra ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Die Grundbucheintragung erfolgt zu Lasten der Elektra. Der Standort der Transformatorenstation wird von der Elektra und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p>Die Elektra ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die Elektra an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.</p>



## VI. Beiträge und Gebühren

### 1. Beiträge

Art. 37

Erschliessungs- und Anschlussbeiträge

a) Grundsatz

Die Elektra erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen werden;
- b) die wesentlich erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Installationen verstärkt werden;
- d) für die zusätzliche Messstellen eingebaut werden.

Art. 38

b) Kostendeckung

Der Anschlussbeitrag hat die verursachten Kosten zu decken. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem besonderen Reglement.

### 2. Gebühren

Art. 39

Grundsätze

Der Energiebezug ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren decken:

- a) die laufenden Kosten;
- b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;
- c) die Kosten für den Unterhalt und den Ausbau des Verteilnetzes;
- d) zweckgebundene Zuweisungen an den Gemeindehaushalt.

Sie tragen den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges können berücksichtigt werden.

Art. 40

Tarifgruppen

Der Gemeinderat erlässt die Tarife, insbesondere:

- a) Haushalttarife;
- b) Gewerbetarife;
- c) Industrietarife;
- d) Tarife für temporäre Anschlüsse;
- e) Tarife für Eigenerzeugungsanlagen (EEA).

Die Elektra entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife. Sie berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse.



## VII. Schutz von Werkanlagen

### Art. 41

Gefährdung von Anlagen des Werkes / der Elektra

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies der Elektra rechtzeitig mitzuteilen. Dieses ordnet auf Kosten des Verursachers die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

### Art. 42

Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen

Beabsichtigt der Kunde bzw. Bauherr auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Elektra in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## VIII. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

### Art. 43

Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Niederspannungsinstallationen sowie für die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallation schriftlich auf Elektraformularen an die Elektra zu richten.

Zusätzliche Umtriebe, die der Elektra durch Unterlassung oder durch unkorrekte Handhabung der Meldepflicht entstehen, werden dem Verursacher verrechnet.

### Art. 44

Zutritt zu den Installationen

Den Organen der Elektra ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Es sind ihnen auf Verlangen alle transportablen Energieverbraucher vorzuzeigen.



## **IX. Messeinrichtungen**

### **Art. 45**

Datenaustausch  
(SDAT-CH)

Die Messeinrichtungen und Datenverarbeitungsprozesse richten sich nach den aktuell gültigen Branchendokumenten Metering Code (MC-CH) und Standardisierter Datenaustausch (SDAT-CH).

### **Art. 46**

Mess- und  
Steuerapparate

Die für die Messung der durchgeleiteten Energie notwendigen Messeinrichtungen werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen sowie Hilfsgeräte und Datenübermittlungseinrichtungen bleiben im Eigentum der Elektra und werden auf deren Kosten Instand gehalten und gemäss gesetzlichen Vorgaben geeicht. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Elektra. Er stellt der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Kästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

### **Art. 47**

Ausführungen  
Messeinrichtungen

Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Ausführungen der Messeinrichtungen werden von der Elektra nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Energielieferung und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der Elektra gestattet, den Anschluss an das Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die Elektra ist befugt, bidirektionale Kommunikationseinheiten wie tonfrequente (Rundsteuerung / PLC) oder andere Tarifsteuergeräte einzurichten.

### **Art. 48**

Zugang zu  
Messapparaten

Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren. Der Zugang zu den Messapparaten erfolgt durch Mitarbeiter der Elektra oder deren Beauftragte. Diese müssen sich auf Verlangen des Kunden ausweisen.

### **Art. 49**

Funktion  
Messeinrichtungen

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparate der Elektra unverzüglich zu melden.



Messtoleranzen	<p>Art. 50</p> <p>Kunde und Elektra können aufgrund mutmasslichen Fehlgangs eines Messinstruments verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle massgebend. Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Liegt das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz, trägt der Netzbetreiber die Kosten. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.</p>
Fehler bei Mess- und Steuerapparaten	<p>Art. 51</p> <p>Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so wird der Energiebezug von der Elektra für die Dauer der Unregelmässigkeiten nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der dem Fehlgang vorausgegangenen oder der ihm nachfolgenden Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden können.</p>
Beschädigung Messeinrichtungen	<p>Art. 52</p> <p>Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Elektra beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden / Liegenschaftseigentümers. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der Elektra für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p>
Vorsätzliche Beschädigung	<p>Art. 53</p> <p>Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Änderung der technischen Anlagen durch den Kunden, die zu falschen oder verminderten Verbrauchswerten führen sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Elektra behält sich vor, im Falle von Art. 49 und 50 Strafanzeige zu erstatten.</p>



## **X. Messung der Energie**

Art. 54

Ablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der Elektra oder auch eine bidirektionale Kommunikationseinheit (PLC) in einer von ihr bestimmten Ordnung. Die Kunden können angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der Elektra zu melden.

Art. 55

Fehlanzeige  
Messapparatur

Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Elektra die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen.

Art. 56

Installationsfehler

Treten beim Kunden in einer Kundeninstallation Energieverluste durch Installationsfehler auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **XI. Feststellung der Netznutzung**

Art. 57

Netznutzung

Die jeweils gültigen Preisansätze sowie sonstigen Konditionen der Netznutzung sind den für den Kunden jeweils gültigen Preisblättern zu entnehmen und können bei der Elektra bezogen werden.

Art. 58

Verrechnung  
Netznutzungskosten

Die Verrechnung der Netznutzungskosten erfolgt unabhängig davon, von welchem Lieferanten der Kunde seine elektrische Energie bezieht.

Art. 59

Verbraucherkategorien

Für bestimmte Verbrauchergruppen legt die Elektra den Leistungsfaktor fest. Kann dieser nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. Die Elektra ist befugt, in solchen Fällen geeignete Messeinrichtungen zu installieren.



## **XII. Energiepreise**

### Art. 60

Netznutzungs- und  
Energiepreise

Die jeweils gültigen Netznutzungs- und Energiepreise für die Grundversorgung sowie sämtliche Konditionen werden jährlich vom Gemeinderat festgesetzt und in Preisblättern publiziert. Die Inkraftsetzung erfolgt jeweils auf den 1.1. des Folgejahres.

## **XIII. Rechnungsstellung und Zahlung**

### Art. 61

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Elektra zu bestimmenden Zeitabständen. Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Die Elektra ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Automaten einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Automaten können von der Elektra so eingestellt werden, dass die Belastung zusätzlich zum tatsächlichen Bezug zur sukzessiven Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Elektra ausreicht. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

### Art. 62

Zahlungsfrist

Die Kunden haben die Rechnungen fristgemäss und gemäss den auf der Rechnung ersichtlichen Zahlungskonditionen zu begleichen. Der Endtermin der Rechnung gilt als Verfallstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

### Art. 63

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug behält sich die Elektra Untereggen vor, Münzzähler zu installieren, die Energieversorgung zu unterbrechen und die Kosten auf dem Betreibungswege geltend zu machen. Diese Massnahmen werden dem Kunden vorher schriftlich angekündigt.



Inkasso- und Betreibungskosten	Art. 64 Die Gebühren werden gemäss Anhang 2 in Rechnung gestellt sowie allfällige Inkasso- und Betreibungskosten werden dem Kunden belastet. Grundsätzlich haftet gegenüber der Elektra der Hauseigentümer für alle seine Forderungen.
Rechnungsfehler	Art. 65 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren seit Rechnungsstellung berichtigt werden.
Beanstandung Messeinrichtung	Art. 66 Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
Inbetriebsetzung	Art. 67 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Energieerzeugungsanlage muss mindestens 5 Arbeitstage vor der Inbetriebsetzung schriftlich der Elektra gemeldet werden.
<b>XIV. Elektrische Erzeugungsanlagen</b>	
Erzeugungsanlagen	Art. 68 Für Energieerzeugungsanlagen im Netz der Elektra gilt ein separates Reglement "Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen".
Energielieferungen ins 20 kV-Netz	Art. 69 Energielieferungen ins 20 kV-Netz der Elektra setzen eine spezielle Vereinbarung mit der Elektra voraus, in der die Anschluss- und Liefermodalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.





	<p>Art. 70</p>
Netzurückwirkungen	<p>Mit dem Netz verbundene elektrische Anlagen dürfen keinerlei Netzurückwirkungen auf das Netz der Elektra verursachen und insbesondere keine Dritten, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die Elektra hat das Recht, störende technische Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen. Die Kosten zur Fehlersuche sowie die Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers. Dasselbe gilt für allfällige Schäden als Folge der Netzurückwirkung.</p>
<p><b>XV. Öffentliche Beleuchtung</b></p>	
	<p>Art. 71</p>
Beauftragung Gemeinde	<p>Bei Beauftragung durch die Gemeinde kann Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die Elektra erfolgen.</p>
	<p>Art. 72</p>
Pflichten Eigentümer	<p>Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden. Daher müssen Pflanzen / Bäume durch die Eigentümer kurz gehalten werden oder können nach erfolgloser Voranzeige der Elektra auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten werden.</p>
	<p>Art. 73</p>
Nutzung privater Grundstücke	<p>Die Elektra ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benutzen.</p>



## **XVI. Schlussbestimmungen**

	Art. 74
Bussen	Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie Wider- setzlichkeit gegen Anordnungen der Organe der Elektra wer- den mit Busse bestraft.
	Art. 75
Übergangsregelung	Die Art. 55 bis 57 werden erst angewendet, wenn die erfor- derliche Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.
	Art. 76
Inkrafttreten des Reg- lementes	Das Reglement ersetzt das Reglement vom 10. Mai 1995 samt Nachträgen und Änderungen.

Untereggen, 18. Oktober 2016

### **Gemeinde Untereggen**

Gemeinderat

sig. Norbert Rüttimann  
Gemeindepräsident

sig. Norbert Näf  
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wird vom 22. Februar 2017 bis 3. April 2017 dem fakultativen Refe-  
rendum unterstellt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Juni 2017.